



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2018

Ausgabetag: **28. September 2018**

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung über die Offenlage im Rahmen der West-Erweiterung der Abgrabung Birgelfeld in Kalkar-Hönnepel

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Bekanntmachung über die Offenlage im Rahmen der West-Erweiterung der Abgrabung Birgelfeld in Kalkar-Hönnepel

Der Plan der Firma

**Heidelberger Sand und Kies GmbH,
Taubensterz 5, 47546 Kalkar,**

für den beim Kreis Kleve die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

beantragt wurde, liegt gemäß § 70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Zeit vom

8. Oktober 2018 bis 9. November 2018 einschließlich

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt -, Zimmer 301, Markt 20, 47546 Kalkar, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht die Herstellung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 71 und 110 LWG durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NRW) auf den nachstehenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Kalkar vor:

Erweiterung (einschließlich der Verlegung der Wegeparzelle „Taubensterz“)

Flur: 4, Flurstücke: 138, 158, 244, 245, 246, 247 tlw., 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 296, 298 tlw.

Flur: 12, Flurstücke: 123, 711 tlw., 1015

Übergangsbereich zur bestehenden Abgrabung

Flur: 4, Flurstücke: 96 tlw., 148 tlw., 224 tlw., 237 tlw., 238 tlw., 259 tlw., 260 tlw., 278 tlw., 290, 291 tlw., 292 tlw., 295, 297 tlw., 300 tlw., 319 tlw.

Förderbandtrasse

Flur: 4, Flurstück: 145 teilw.

Verlegung der genehmigten Flachwasserzone

Flur: 4, Flurstücke: 305, 306, 307 (alle tlw.)

Das Planfeststellungsverfahren wird unter der Bezeichnung „**Abgrabung Birgelfeld - West-Erweiterung**“ geführt.

Die Abgrabung umfasst eine Fläche von ca. 10 ha zuzüglich der Übergangsbereiche zur bestehenden Abgrabung, der Sicherheits- und Abstandsflächen sowie der angrenzenden Betriebsflächen.

Der bestehende Abgrabungsstandort „Birgelfeld“ ist im aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) nicht als „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt. Die im RPD nicht als BSAB dargestellten Abgrabungsbereiche von bestandskräftig genehmigten Altgrabungen sind jedoch über die Regelung in Ziel Z4, Abs. 2, im RPD, Kap. 5.4.1, den BSAB-Darstellungen gleichgestellt.

Die geplante West-Erweiterung stützt sich hierbei auf die geltende Regelung nach Kap. 5.4.1, Ziel Z4, Abs. 2, im RPD wonach die Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung unter Berücksichtigung bestimmter regionalplanerischer Vorgaben bis 10 ha möglich ist.

Des Weiteren entspricht das Vorhaben der regionalplanerischen Zielvorgabe G1, RPD Kap. 5.4.1, einer haushälterischen Nutzung von Bodenschätzen und einer in diesem Sinne maximalen Nutzung einer Lagerstätte an einem bestehenden Abgrabungsstandort.

Für das Vorhaben besteht aufgrund der Gesamtgröße die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Ziffer 13a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Eine vollständige Umweltverträglichkeitsstudie war bereits Gegenstand der Antrags- und Planunterlagen für die „Südwest-Erweiterung“. Diese Studie umfasste vollumfänglich auch die Flächen der jetzt antragsgegenständlichen „West-Erweiterung“. Die Erstellung eines vollständig neuen Umweltverträglichkeitsprüfungs-Berichts gemäß § 16 UVPG war daher für das Planfeststellungsverfahren „Birgelfeld - West-Erweiterung“ nicht erforderlich.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten West-Erweiterung erfolgt durch den Kreis Kleve als Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Ergebnisse der 2014 erstellten UVS, aktualisiert durch den antragsgegenständlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP) auf Basis aktueller vorhabenbezogener Felderhebungen (Biotoptypen, Avifauna, Fledermäuse) und weiterer Fach-gutachten (Hydrogeologie, Schallimmissionen, Standsicherheit) aus 2017 und 2018. Diese sind Bestandteile der Antrags- und Planunterlagen.

Die Bekanntmachung und Offenlage der Antrags- und Planunterlagen erfolgt gemäß § 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und gemäß § 27a VwVfG für die Veröffentlichung im Internet über die folgenden Internetseiten der Stadt Kalkar und des Kreises Kleve:

www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/

oder

www.kreis-kleve.de - (Navigation/Suchbegriff):
Der Kreis Kleve - Kreisverwaltung - Bekanntmachungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 23.11.2018) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1 - 66 61 06 - 08/18 erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerinnen und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
 - die Einwendungen den Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese unkenntlich gemacht,
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
-

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Kalkar, den 19.09.2018

Stadt Kalkar
Die Bürgermeisterin